

lich als Verpfändung, so fällt gemäß der vorstehenden Erwägung 4 in Betracht, daß der Kollokationsplan im Konkurse Tschiffeli die Rechtsungültigkeit derselben rechtskräftig ausgesprochen und damit die Frage ihrer Anfechtbarkeit präjudiziert hat. Daher ist auf die weitem Anbringen der Klägerin nicht mehr einzutreten, sondern die Klage aus dem angeführten Grunde in vollem Umfange gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen und demgemäß in Aufhebung des angefochtenen Urteils des aargauischen Obergerichts das Klagebegehren zugesprochen.

16. Urteil vom 27. Februar 1902

in Sachen **Grosenbacher & Cie.**, Kl. u. Ber.-Kl. gegen
Holzer, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Abtretung eines Heimwesens an den Sohn auf Rechnung zukünftigen Erbes. Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes durch einen einzelnen Konkursgläubiger im Konkurse des erbenden Sohnes auf Grund des Art. 285 ff. Sch.-K.-Ges. — Aktivlegitimation. Art. 260 und 269 Abs. 3 eod.

A. Mit Urteil vom 2. Oktober, zugestellt am 5. November 1901, hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Die Klägerin ist mit ihren Beweisbeschwerden abgewiesen.

2. Dieselbe ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 20./21. November 1901 die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt: „Es sei unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur Aktenvervollständigung im Sinne der bereits vor dem kantonalen Gericht erhobenen Beweisbeschwerde an das kantonale Gericht zurückzuweisen, eventuell, es sei die Klage der Berufungsklägerin gutzuheißen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Urteile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern liegen folgende Thatsachen zu Grunde:

Laut einer als „Obligation und Schulbverpflichtung“ bezeichneten Schuldburkunde, ausgestellt in Langenthal den 10. Februar 1896, anerkannte Jean Holzer, damals Wirt und Metzger daselbst, der klägerischen Firma für ihm gemachte Warenlieferungen die Summe von 2000 Fr. schuldig geworden zu sein und verpflichtete sich, diese Summe vom genannten Tage hinweg zu 4 % per Jahr und bei dreimonatlicher Verspätung zu 5 % zu verzinsen und das Kapital nebst Zinsausstand und allfälligen Kosten ohne weitere Kündigung innert zwei Jahren, also bis 10. Februar 1898, in beliebigen Ratenzahlungen wieder zurückzubezahlen. Dieser Schulbverpflichtung des Jean Holzer trat dessen Vater, Johann Holzer, Gutsbesitzer in Zuzwyl, laut seiner, auf der Rückseite der Schuldanerkennung enthaltenen Erklärung vom nämlichen Tage, als unbedingter Bürge und Selbstzahler bei. Vater Holzer verstarb am 13. November 1898 in Zuzwyl, mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter als Noterben. Von diesen schlugen jedoch der Sohn Niklaus Holzer, der heutige Beklagte, und der Chemann der Tochter, Fr. Weibel-Holzer in Wangerten, die Erbschaft des Vaters Johann Holzer förmlich aus, so daß dieselbe von Jean Holzer als einzigem Erben angetreten wurde. Über denselben wurde am 16. Februar 1899 vom Konkursrichter von Bern der Konkurs erkannt und es machte die Klägerin in demselben ihre vorerwähnte Forderung durch Eingabe geltend. Diese Forderung wurde anerkannt, es erhielt jedoch die Klägerin dafür am 8. Januar 1900 einen Verlustschein im Sinne von Art. 265 Schuldb.- u. Konk.-Ges.

Laut Abtretungsbeile vom 20. und 22. Juli, mit Fertigung vom 22. August, beides 1896, hatte Vater Holzer seinem Sohne Niklaus Holzer sein Heimwesen in Zuzwyl nebst Zugaben auf Rechnung zukünftigen Erbes abgetreten. Unter Anfechtung dieses Vertrages als eines in fraudem der Gläubiger des Abtreterers abgeschlossenen, verlangte die Berufungsklägerin dessen Aufhebung. Sie machte geltend, daß die Abtretungssumme mit 29,000 Fr. viel zu niedrig gestellt und die Abtretung in der dem Beklagten

erkennbaren Absicht der Benachteiligung der einen bezw. der Begünstigung anderer Gläubiger vorgenommen worden sei.

Der Beklagte bestritt in erster Linie die Aktivlegitimation der Klägerin und zwar im Hinblick darauf, daß dieselbe einerseits nicht im Besitze eines Verlustscheines gegenüber Vater Holzer sich befinde und daß sie andererseits als Gläubigerin des Konkursiten Jean Holzer gemäß Art. 285 Ziff. 2 Schuldb. u. Konk.-Ges. nur dann zur Anstellung der Anfechtungsklage berechtigt wäre, wenn sie — was nicht geschehen — im Sinne von Art. 260 cit. sich die bezüglichen Rechtsansprüche der Masse hätte abtreten lassen. Weiterhin stellte der Beklagte auch das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit des fraglichen Abtretungsvertrages in Abrede. Der Gerichtspräsident von Frauenbrunn ließ im Termine des Beweisentscheides vom 6. Mai 1901 einzig die Art. 36 und 37 der Verteidigung zum Beweise zu, wonach die Konkursverwaltung in Kenntnis der Sachlage auf die Anfechtung des fraglichen Abtretungsvertrages verzichtet und es den einzelnen Gläubigern überlassen habe, sich die betreffenden Rechtsansprüche der Masse gemäß Art. 260 Schuldb. u. Konk.-Ges. abtreten zu lassen, ohne daß aber die Klägerin eine derartige Abtretung verlangt hätte, und es ist denn auch durch die Beweisführung die Richtigkeit dieser Anbringen bestätigt worden. Im Termine vom 20. Mai 1901 wies sodann der genannte Richter die Klägerschaft wegen mangelnder Aktivlegitimation mit ihrem Rechtsbegehren ab. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin sofort die Appellation und bezeichnete dabei als Beschwerdepunkte gemäß § 174 C.-P.-O. die Nichtaushebung einer Anzahl von Klagartikeln zum Beweise. Für den Fall, daß die Beschwerdepunkte der Klägerin berücksichtigt werden sollten, bezeichnete der Beklagte seinerseits eine Anzahl von Beschwerdepunkten.

Hierauf erließ der Appellations- und Kassationshof das sub A hiervor wiedergegebene Urteil. Dabei ging er davon aus, daß vor der Beurteilung der Beweisbeschwerde die Frage der Aktivlegitimation zu prüfen sei. Er verneinte dieselbe gestützt auf Jäger, Kommentar zum Schuldbetr. u. K.-Ges., Anm. 3 u. 4 zu Art. 285; Reichel, Kommentar, Anm. 9 zu Art. 285; Bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bd. XXIII, 2. Teil, S. 1724 Erw. 3.

2. Da die Vorinstanz die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen hat und aus diesem Grunde auf die übrigen Fragen nicht eingetreten ist, so hat das Bundesgericht in Erledigung der vorliegenden Berufung einzig und allein die Frage der Aktivlegitimation zu prüfen, was im Befahrungsfalle die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, im Verneinungsfalle dagegen die Abweisung der Berufung und die Bestätigung von Dispositiv 2 des vorinstanzlichen Urteils zur Folge haben muß.

3. Die Verneinung der Legitimationsfrage seitens der Vorinstanz steht im Einklang mit dem Urteile des Bundesgerichts vom 16. Oktober 1897 in Sachen Wyler gegen Eidg. Bank und Konf. (Amtl. Samml., Bd. XXIII, 2. Teil, S. 1724), wonach der einzelne Konkursgläubiger, auch wenn er im Besitze eines Verlustscheines ist, den Anfechtungsanspruch nur nach erfolgter Abtretung desselben seitens der Konkursmasse geltend machen kann.

Demgegenüber stützt sich die Berufung auf folgende Argumentation: Die Verhältnisse seien im vorliegenden Falle wesentlich andere, als die dem citierten bundesgerichtlichen Entscheide zu Grunde liegenden, indem die Berufungsklägerin nicht nur Gläubigerin des Konkursiten Jean Holzer, sondern auch Gläubigerin des Vaters Holzer sei, so daß der im Konkurse des Jean Holzer ausgewirkte Verlustschein zugleich einen Verlustschein gegenüber dem Vater Holzer darstelle. Zur Anfechtung eines von diesem abgeschlossenen Rechtsgeschäftes sei die Konkursmasse des Sohnes nicht legitimiert, sondern die Berufungsklägerin habe einen selbständigen Anspruch auf Grund von Art. 285 Ziff. 1.

4. Es ist richtig, daß im vorliegenden Falle die tatsächlichen Verhältnisse nicht ganz gleich liegen, wie in dem vom Bundesgericht mit Urteil vom 16. Oktober 1897 erledigten Falle Wyler gegen Eidg. Bank und Konkursiten. Unrichtig ist hingegen die Argumentation der Berufungsklägerin, wonach sie trotz dem Ableben des Vaters Holzer und dessen Beerbung durch Jean Holzer und trotz der infolge davon eingetretenen Vermengung der beiden Vermögensmassen (da keine Ausschreibung im Sinne von § 598 Abs. 2 der „Vollziehungsverordnung“ vom 2. April 1850 stattgefunden) immer noch in gleicher Weise wie früher als Gläubigerin des Vaters Holzer aufzutreten zu können glaubt und sogar

darauf Anspruch erhebt, einen Verlustschein, den sie lebiglich in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin des Sohnes erlangt hat, als selbständige Gläubigerin des Vaters geltend zu machen. Sie übersieht dabei, daß seit der Beerbung von Joh. Holzer Vater durch Jean Holzer Sohn ein Gläubiger des Vaters nicht mehr und nicht weniger Rechte hat als ein Gläubiger des Sohnes, indem alle diejenigen, die Gläubiger des Vaters gewesen waren, nunmehr Gläubiger des Sohnes sind, wobei noch besonders zu beachten ist, daß derjenige, dem zugleich Vater und Sohn als Solidarschuldner gehaftet hatten, nach dem Erbgang nur noch Gläubiger des Sohnes ist und daher nicht mehr Rechte besitzt als derjenige, der von jeher nur Gläubiger des Vaters oder des Sohnes gewesen war.

In die zur gleichmäßigen Befriedigung von beiderlei Gläubigern bestimmte Klasse gehört nun auch ein allfälliger, ursprünglich nur dem Mitkontrahenten des Vaters gegenüber bestehender Anfechtungsanspruch. Derselbe kann daher von denjenigen, die ursprünglich Gläubiger des Vaters Holzer gewesen waren, ebenso wenig separat geltend gemacht werden, wie es denjenigen, die von jeher Gläubiger des Sohnes gewesen waren, zustünde, die separate Verwertung eines nicht aus der Erbschaft des Vaters herrührenden Vermögensobjektes zu verlangen. Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall die Konsequenz, daß die Berufungsklägerin gegenüber dem Beklagten keinen von der Konkursmasse des Jean Holzer unabhängigen Anspruch besitzt und daher zu einer Anfechtungsflage nur nach Maßgabe von Art. 260 u. 269 Abs. 3 Schuldb.- u. Konk.-Ges. legitimiert wäre. Da sie jedoch eine Abtretung im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen nicht nur nicht nachgewiesen, sondern auch nicht einmal behauptet hat, so muß ihre Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und Dispositiv 2 des angefochtenen Urteils bestätigt.

17. Urteil vom 5. März 1902 in Sachen
Träubler, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Weber**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Weibergutsforderung im Konkurse des Ehemannes, Art. 219, IV. und V. Kl. — Verkauf von Liegenschaften des Ehemannes an die Ehefrau; Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes auf Grund des Art. 288 Sch.-K.-Ges. Verhältnis des Art. 289 eod. zu Art. 81 Org.-Ges.

A. Durch Urteil vom 14. Dezember 1901 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die Ansprache der Klägerin, daß im Konkurse ihres Ehemannes ihre Weibergutsforderung im Betrage von 41,974 Fr. 57 Cts. zur Hälfte in Klasse IV und zur Hälfte in Klasse V kolloziert werde, als begründet erklärt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte, Konkursmasse des A. Weber, rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

Das Bundesgericht wolle den Rekurs der Beklagten gutheißen und in Abänderung des Urteils des zürcherischen Obergerichts erkennen:

1. Die von der Klägerin im Konkurse ihres Ehemannes angemeldete Weibergutsforderung sei im Betrage von 6000 Fr. als begründet zu erklären und von dieser Summe sei die eine Hälfte in die vierte, die andere Hälfte in die fünfte Klasse aufzunehmen.

2. Die weitergehende Weibergutsforderung der Klägerin im Konkurse ihres Ehemannes sei als unbegründet abzuweisen.

C. Laut Erklärung des Notariats Hottingen vom 21. Februar 1902 sind die Rechte der Konkursmasse des A. Weber im vorliegenden Prozesse dem M. Träubler in Zürich abgetreten worden.

D. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht beantragt der Vertreter des nunmehrigen Berufungsklägers Gutheißung, der Vertreter der Berufungsbeklagten Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Rechtsstreite liegen folgende Thatsachen zu Grunde: Im Jahre 1896 kaufte Adolf Weber zwei an der Niederdorfstraße in Zürich gelegene Häuser zum Preise von 150,000 Fr.